

Steuerabzug bei Bauleistungen - §§ 48 bis 48d EStG

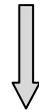
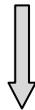
StE I § 48/1

Einführung der Bauabzugsbesteuerung als Teil des Gesetzes zur Eindämmung der illegalen Beschäftigung im Baugewerbe, um Steuerausfällen entgegenzuwirken.

Voraussetzungen:

Der Leistende erbringt eine Bauleistung im Inland
Der Leistungsempfänger ist Unternehmer i.S. des § 2 UStG
oder eine jur. Person des öffentlichen Rechts

Bauleistung
vgl. § 48 Abs.1 S.3 EStG



Leistender
vgl. § 48 Abs.1 S.4 EStG

Pflicht zur Vornahme des Steuerabzugs
i.H.v. 15 % der Gegenleistung (Bruttorechnungsbetrag - § 48 Abs.3 EStG),
im Zeitpunkt der Gegenleistung (§ 11 Abs.2 EStG - Abfluss beim LE),
für Rechnung des Leistenden, im Verfahren nach § 48a EStG.

Ein Steuerabzug muss nicht vorgenommen werden, wenn ...

.. der LE lediglich nicht mehr als 2 Wohnungen vermietet, § 48 Abs.1 S.2 EStG bezüglich Bauleistungen für diese Wohnungen.

.. der Leistende gegenüber dem LE spätestens im Zeitpunkt der Gegenleistung eine Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG vorlegt.

die Freigrenzen der Bagatellregelungen nach § 48 Abs.2 EStG nicht überschritten werden.

Über den Steuerabzug hat der Leistungsempfänger gegenüber dem Leistenden gemäß § 48a Abs.2 EStG entsprechend abzurechnen, z.B. mittels Durchschrift der Steueranmeldung.

Der Steuerabzug erfolgt für Rechnung des Leistenden und ist nach Maßgabe des § 48c Abs. 1 EStG auf die vom Leistenden zu entrichteten Steuern anzurechnen oder ggf. nach § 48c Abs.2 EStG zu erstatten.

Gemäß § 48a Abs.3 EStG kommt ggf. Haftung des Leistungsempfängers in Betracht.

Nach § 48 a Abs.4 EStG i.V.m. § 50b EStG ist das für den Leistenden zuständige Finanzamt berechtigt, die Verhältnisse, die in Bezug auf die Anmeldung und Abführung des Steuerabzugsbetrags von Bedeutung sind außerhalb, aber i.S.d. §§ 193 ff. AO bei den Beteiligten zu prüfen!